

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4051

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4051



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Griechenland als sicherer Drittstaat

Juristische Analyse – Update 2022

Adriana Romer

Bern, 3. August 2022

Angaben zur Autorin: **Adriana Romer** arbeitet seit 2014 bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe als Juristin mit Schwerpunkt Europa, sie ist Vorstandsmitglied des europäischen Dachverbandes ECRE (European Council on Refugees and Exiles) und ELENA-Koordinatorin für die Schweiz.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Dublin-Staaten und sicheren Drittstaaten finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/dublin-laenderberichte.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren.

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch, Französisch

COPYRIGHT

© 2022 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Griechenland als Teil des Dublin-Systems	4
1.2	Griechenland als sicherer Drittstaat	5
2	Die Situation von Schutzberechtigten in Griechenland	5
2.1	Ankunft für Rückkehrende	6
2.2	Aufenthaltsbewilligung	6
2.3	Unterbringung	7
2.4	Zugang zu Arbeit	8
2.5	Schule	8
2.6	Zugang zu Sozialleistungen	8
2.7	Gesundheitsversorgung	9
3	Schweizer Rechtsprechung	10
4	Rechtsprechung international	12
4.1	Europäischer Ausschuss für soziale Rechte	12
4.2	EuGH zu Art. 3 EMRK	13
4.3	Holland	14
4.4	Deutschland	14
5	Fazit	15
5.1	Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs	15
5.2	Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs	16
5.3	Verweis auf Nichtregierungsorganisationen	17
5.4	Durchsetzung von Rechten in Griechenland	18
5.5	Beschwerdemöglichkeit an den EGMR	19
6	Empfehlungen	19

1 Einleitung

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Situation für Asylsuchende und Schutzberechtigte in Griechenland seit Jahren. Sie arbeitet dazu mit [Pro Asyl](#) (Deutschland) und deren Partnerorganisation in Griechenland Refugee Support Aegean ([RSA](#)) zusammen, welche die Situation vor Ort beobachtet und dokumentiert.

1.1 Griechenland als Teil des Dublin-Systems

Griechenland liegt an der Aussengrenze der EU, wobei insbesondere die Fluchtroute aus der Türkei relevant ist. Bis zum 24. Juli 2022 reisten im Jahr 2022 gemäss UNHCR 6'425 Schutzsuchende nach Griechenland ein.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM; damals noch BFM) hat bereits im Februar 2009 entschieden,¹ bei besonders verletzlichen Personen keine Dublin-Verfahren mit Griechenland mehr durchzuführen. Seit 2011 hat das SEM mehrheitlich auf Dublin-Rückführungen verzichtet und die Gesuche selbst geprüft.² Das SEM verzichtet nach eigenen Angaben weiterhin weitgehend auf Dublin-Verfahren Griechenland,³ in den Jahren 2020 und 2021 haben keine Dublin-Überstellungen nach Griechenland stattgefunden. Bis Ende Juni 2022 wurde Griechenland in 35 Fällen um eine Übernahme unter der Dublin-III-Verordnung angefragt, in sechs Fällen stimmte Griechenland zu, es fanden zwei Überstellungen statt.⁴ Im ersten Halbjahr 2022 gab es keine Dublin-Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) zu Griechenland.

Da Griechenland im Moment für Dublin-Out-Verfahren eine sehr beschränkte Rolle spielt, wird in dieser Analyse nicht vertieft auf die Situation von Dublin-Rückkehrenden in Griechenland eingegangen. Für weitere Informationen zur Situation von Asylsuchenden in Griechenland wird auf den AIDA-Bericht⁵ zu Griechenland sowie die Berichte von RSA/Pro Asyl verwiesen.

¹ [Medienmitteilung vom 26. Januar 2011, BFM: Praxisanpassungen im Asylverfahren.](#)

² Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Januar 2011, M.S.S. v. Belgium and Greece, Application No. 30696/09, insbesondere aber auch das Grundsatzurteil des BVGer vom 16. August 2011 (D-2076/2010) und das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), N. S. gegen Secretary of State for the Home Department (verbundene Rechtsachen C-411/10 und C-493/10) haben diese Praxis des SEM wesentlich beeinflusst.

³ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Stand 16. Januar 2020, [C 3 – Dublin-Verfahren](#), S. 14.

⁴ SEM, [Asylstatistik, 7-50: Dublin](#): Ersuchen um Übernahme, Erledigungen und Überstellungen, Laufjahr 2022, Stand 30. Juni 2022.

⁵ [ECRE/AIDA Report Greece, 2021 Update](#), Mai 2022.

1.2 Griechenland als sicherer Drittstaat

Relevant ist Griechenland für die Schweiz als vermeintlich sicherer Drittstaat für Personen, die in Griechenland bereits einen Schutzstatus erhalten haben.⁶ Die meisten Verfahren vor dem BVGer, die sichere Drittstaaten betreffen, haben einen Nichteintretensentscheid (NEE) Griechenland zum Gegenstand, in der ersten Hälfte dieses Jahres⁷ betrafen dies 47 von 58 sicheren Drittstaat-Urteilen. Zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 2022 wurden 363 Out-Verfahren nach Griechenland unter dem Rückübernahmeabkommen angestrengt. Unter dem [Rückübernahmeabkommen mit Griechenland](#) fanden 2022 19 Überstellungen statt.⁸

Im Folgenden soll deshalb ein kurzer Überblick über die Situation für Schutzberechtigte in Griechenland gegeben werden, anschliessend wird die Rechtsprechung besprochen. Mittels eines Vergleichs der beiden Kapitel wird in einem weiteren Kapitel ein Fazit gezogen. Darauf basierend werden Empfehlungen dargelegt.

2 Die Situation von Schutzberechtigten in Griechenland

In der untenstehenden Tabelle findet sich eine Auswahl an Berichten zur Situation für Asylsuchende und Schutzberechtigte in Griechenland:

RSA / Pro Asyl	Persisting systematic detention of asylum seekers in Greece	Juni 2022
RSA	Briefing – Systematic breaches of the rule of law and of the EU asylum acquis at Greece’s land and sea borders	Juni 2022
ECRE / AIDA	AIDA Report Greece, 2021 Update	Mai 2022
RSA / Pro Asyl	Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and social-economic rights	März 2022
RSA / Pro Asyl	Greece arbitrarily deems Turkey a “safe third country” in flagrant violation of rights	Februar 2022
ACCORD	Anfragebeantwortung zu Griechenland: Versorgungslage und Unterstützungsleistungen für Personen mit internationalem Schutzstatus	22.01.22
ACCORD	Griechenland: Versorgungslage und Unterstützungsleistungen für (nach Griechenland zurückkehrende) Personen mit internationalem Schutzstatus	26.08.21
ECRE	ECRE Legal Note 9: Asylum in Greece: A Situation Beyond Judicial Control?	Juni 2021
RSA / Pro Asyl	Stellungnahme zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland	12.04.21
RSA / Pro Asyl	Legal note: Beneficiaries of international protection in Greece - Access to documents and socio-economic rights	März 21

⁶ Aufgrund dessen, dass die Personen, die aus der Schweiz nach Griechenland überstellt werden, bereits über einen Schutzstatus verfügen, kommt weder der EU-Türkei-Deal noch die Türkei als sicherer Drittstaat (Gesetzesänderung 2021: Die Türkei wird von Griechenland als sicherer Drittstaat für Personen aus Syrien, Afghanistan, Pakistan, Bangladesch und Somalia erachtet) zur Anwendung, weshalb in dieser Analyse nicht auf diese Themen eingegangen wird.

⁷ Veröffentlichungsdatum bis 27. Juli 2022.

⁸ SEM, Asylstatistik, [7-55: Rückübernahme-Abkommen](#) - Ersuchen, Erledigungen und Überstellungen nach Rückübernahmestaaten, Laufjahr 2022, Stand 30. Juni 2022.

Mobile Info Team	Report on accommodation for asylum seekers and beneficiaries of international protection in Greece.	15.02.21
RSA / Pro Asyl	Information zur Situation international Schutzberechtigter in Griechenland	09.12.20
CPT	CPT Report to the Greek Government	19.11.20
RSA / Pro Asyl	Third party intervention in the case of Kurdistan Darwesh and others v. Greece and the Netherlands Application no. 52334/19	04.06.20
Amnesty International	Greece: Resuscitation required – The greek health system after a decade of austerity	28.04.20
RSA / Pro Asyl	Comments on the Reform of the International Protection Act	23.04.20

In den folgenden Unterkapiteln wird kurz auf einzelne Aspekte eingegangen, für einen Gesamtüberblick aber auf die jüngsten Berichte zur Situation Schutzberechtigter in Griechenland verwiesen.

2.1 Ankunft für Rückkehrende

Bei der Ankunft am Athen International Airport – dem Zielflughafen aller Rückführungen nach Griechenland – werden den betroffenen Personen meist keinerlei Informationen bereitgestellt. In gewissen Fällen wird ein Informationsblatt in Griechisch abgegeben, in dem darauf hingewiesen wird, die Asylbehörden zu kontaktieren, falls die betroffene Person nicht im Besitz von Dokumenten ist.⁹

2.2 Aufenthaltsbewilligung

Ein positiver Asylentscheid alleine berechtigt noch nicht zu einer Aufenthaltsbewilligung (ADET). Dazu wird ein ADET-Entscheid der zuständigen regionalen Asylbehörden (RAO) oder der Autonomous Asylum Unit (AAU) benötigt, dieser darf nicht älter als sechs Monate sein.¹⁰

Die Aufenthaltsbewilligung für anerkannte Flüchtlinge ist drei Jahre gültig, für subsidiären Schutz ein Jahr, nach Verlängerung zwei Jahre.¹¹ Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung muss 30 Tage vor deren Ablauf beantragt werden, ansonsten droht seit September 2021 eine Strafe von 100 Euro.¹²

Bei der Ausstellung oder Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen kommt es zu grossen Verzögerungen, teilweise von über einem Jahr. Grund dafür sind Rückstände und das langsame Verfahren. Für die Dauer der Verlängerung erhalten die betroffenen Personen kein Dokument, das ihren Status belegen könnte.¹³ Hinzu kommt, dass die Aufenthaltsbewilli-

⁹ RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, March 2022, S. 3.

¹⁰ RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, March 2022, S. 7.

¹¹ ECRE/AIDA Report Greece, 2021 Update, Mai 2022, S. 227.

¹² RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, March 2022, S. 5 mit weiteren Hinweisen in Fussnote Nr. 6.

¹³ RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, March 2022, S. 8.

gung auf das Datum des ADET-Entscheidendes ausgestellt wird, im Fall der einjährigen Bewilligungen für subsidiär geschützte Personen ist die Bewilligung bei deren Erteilung deshalb oftmals bereits abgelaufen.¹⁴

Die Aufenthaltsbewilligung ist Voraussetzung für die Erlangung einer Sozialversicherungsnummer und weiterer Sozialleistungen.

2.3 Unterbringung

30 Tage nach der Anerkennung eines Schutzstatus verlieren Schutzsuchende ihren Unterbringungsplatz, sofern sie während des Asylverfahrens untergebracht waren. Es ist keine Anschlusslösung für die Unterbringung vorgesehen, die Schutzberechtigten sind auf den freien Wohnungsmarkt angewiesen. Der Staat stellt keinen Wohnraum und auch keine Unterstützung beim Zugang zu Wohnraum zur Verfügung.

Ein Unterbringungsprogramm von UNHCR namens ESTIA richtet sich ausschliesslich an besonders schutzbedürftige Menschen, die sich noch im Asylverfahren befinden und die ebenfalls seit 2020 verpflichtet sind, die Unterkünfte 30 Tage nach Anerkennung zu verlassen.¹⁵

NGOs bieten nur in extrem geringem Umfang Wohnraum an, sodass es höchst unwahrscheinlich ist, einen Platz zu finden.

HELIOS, ein von der EU finanziertes und von IOM umgesetztes Programm, über das international Schutzberechtigte in begrenztem Rahmen Mietzuschüsse beantragen konnten, lief im Juni 2022 aus. Über den Start von möglichen Folgeprogrammen ist noch nichts bekannt, allerdings bot HELIOS auch in der Vergangenheit keine realistische Unterstützungsmöglichkeit, insbesondere nicht für Personen, die aus anderen Ländern zurückgeschickt wurden, diese waren aus dem Programm ausgeschlossen.¹⁶

Für Personen mit internationalem Schutzstatus besteht folglich ein reales Risiko, unabhängig von ihrem Willen in eine Situation der Obdachlosigkeit und extremer Armut zu gelangen.¹⁷

¹⁴ RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, March 2022, S. 9.

¹⁵ Andreas Meyerhöfer, Die Situation von in Griechenland «Anerkannten», Asylmagazin 6/2021, S. 203.

¹⁶ Die Gewährung der Mietzuschüsse setzte allerdings voraus, dass Betroffene bereits eine Wohnung gefunden, einen Mietvertrag unterzeichnet und in der Praxis auch schon mindestens die erste Monatsmiete bezahlt hatten. Hinzu kamen weitere formelle Voraussetzungen, die dazu führten, dass Schutzberechtigte, die nicht direkt aus dem Asylverfahren kamen, in aller Regel vom HELIOS-Programm ausgeschlossen waren. Die Plätze reichten bei Weitem nicht aus, einige Einrichtungen nahmen überhaupt keine Menschen mehr auf, in anderen existieren – existierten (?) lange Wartelisten. Kurz: Es war praktisch aussichtslos, dort einen Platz zu erhalten.

¹⁷ So auch die Einschätzung von RSA/Pro Asyl im Bericht Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, March 2022, S. 18.

2.4 Zugang zu Arbeit

Der Zugang zum Arbeitsmarkt gestaltet sich sehr schwierig. Bereits vor der Covid-19 Pandemie hatte Griechenland die höchste Arbeitslosenquote in der EU. Es gibt keine staatlichen Programme zur Arbeitsmarktintegration. Der Arbeitsmarktzugang ist in Griechenland an das Vorliegen einer Steuernummer, einer Sozialversicherungsnummer und die Eröffnung eines Bankkontos gekoppelt, was bereits rein formell sehr viele Schutzberechtigte vom Arbeitsmarkt ausschliesst. Staatliche Sprachkurseangebote oder Arbeitsintegrationsprogramme sind kaum vorhanden, es gibt in Griechenland kein Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen und Qualifikationen. Im Vergleich zu Griech:innen haben international Schutzberechtigte wesentlich schlechtere Chancen, eine Arbeit zu finden. Neben den administrativen Hürden liegt dies an den mangelnden Sprachkenntnissen sowie den fehlenden sozialen und familiären Netzwerken. In der Folge haben die wenigsten international Schutzberechtigten effektiven Zugang zum (legalen) Arbeitsmarkt.

2.5 Schule

Der Zugang zu einer Schule für Kinder ist ortsunabhängig, grundsätzlich wäre Schulunterricht vorgesehen. Es wird aber geschätzt, dass nur ein Drittel der schulpflichtigen Kinder aus dem Asylbereich in Griechenland Zugang zur Schule hat.¹⁸ ACCORD schreibt dazu: «In einem offenen Brief von 33 Organisationen der Zivilgesellschaft vom März 2021 drücken die Organisationen große Sorge über den Bildungszugang von asylsuchenden und schutzberechtigten Kindern in den letzten Jahren in Griechenland aus. Es sei insbesondere in den letzten 6 Jahren nicht gelungen, einen reibungslosen und ungehinderten Zugang zu gewährleisten und vielen Kindern seien Grundrechte verwehrt geblieben. Die Problematik habe sich 2020 noch intensiviert, sodass man hier von einem Prozess der „Entschulung“ („deschooling“) sprechen könne (Caritas Hellas, 2021).»¹⁹

2.6 Zugang zu Sozialleistungen

Um Sozialleistungen und staatliche Beihilfen beantragen zu können, werden unterschiedliche amtliche Dokumente benötigt.

Die Ausstellung zahlreicher Dokumente ist an so hohe Voraussetzungen geknüpft und teils wechselseitig vom Vorhandensein weiterer Dokumente abhängig, dass in der Praxis die wenigsten international Schutzberechtigten in der Lage sind, die Voraussetzungen zu erfüllen. In der Folge können sie grundlegende soziale Rechte faktisch nicht wahrnehmen.

¹⁸ Vgl. dazu die detaillierten Ausführungen im AIDA Bericht Update 2021, S. 186 ff.

¹⁹ ACCORD, [Griechenland: Versorgungslage und Unterstützungsleistungen](#) für (nach Griechenland zurückkehrende) Personen mit internationalem Schutzstatus, 26. August 2021, S. 28.

So wird z. B. für die Erlangung einer Steuernummer (AFM) eine Wohnsitzbestätigung (in gewissen Fällen genügt eine Korrespondenzadresse) benötigt; die Steuernummer ist wiederum Voraussetzung für die Eröffnung eines Bankkontos, um ein Mietverhältnis einzugehen, für den Zugang zum Arbeitsmarkt sowie für den Erhalt einer Sozialversicherungsnummer (AMKA). Letztere wird benötigt, um Zugang zu Sozialleistungen zu erhalten, für den Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt. Um eine Sozialversicherungsnummer zu erhalten, werden neben der Steuernummer auch eine gültige Aufenthaltserlaubnis und eine Korrespondenzadresse verlangt.

2.7 Gesundheitsversorgung

Trotz grundsätzlich günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen wird der tatsächliche Zugang zu Gesundheitsdiensten in der Praxis durch einen erheblichen Mangel an Ressourcen und Kapazitäten sowohl für Ausländer:innen als auch für die einheimische Bevölkerung behindert. Dieser Mangel ist auf die Sparpolitik und im Fall von fremdsprachigen Personen auf das Fehlen geeigneter Kulturmittler:innen zurückzuführen. Darüber hinaus bestehen administrative Hindernisse bei der Erteilung der Sozialversicherungsnummer (AMKA), siehe oben 2.6. Wer über keine Sozialversicherungsnummer verfügt, hat im Krankheitsfall keinen Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung. Ärztliche Untersuchungen und Behandlung sowie Medikamente müssen privat bezahlt werden.²⁰ Seit März 2022 können selbständig tätige Ärzte auch Personen mit AMKA keine Medikamente oder Behandlungen mehr verschreiben, dies ist nur noch Ärzten aus öffentlichen Gesundheitseinrichtungen und in Aufnahmezentren möglich.²¹

Psychologische und psychiatrische Angebote für Asylsuchende und Schutzstatusinhabende fehlen gänzlich. Dies wurde im März 2021 auch von der Kommission für mentale Gesundheit des Gesundheitsministeriums bemängelt. Es existieren keine speziellen Behandlungsmöglichkeiten für Folteropfer.²²

²⁰ Pro Asyl/RSA – Refugee Support Aegean, [Stellungnahme zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland](#), April 2021, S. 20; siehe auch Amnesty International, Greece: Resuscitation required – [The greek health system after a decade of austerity](#), April 2020.

²¹ RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, March 2022, S. 20.

²² RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, March 2022, S. 21.

3 Schweizer Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des BVGer in Bezug auf den sicheren Drittstaat Griechenland ist seit Jahren restriktiv.²³

Mit einem neuen Referenzurteil²⁴ wurde im März 2022 die Rechtsprechung für die Zumutbarkeit der Wegweisung für Familien mit Kindern und sehr vulnerable Personen präzisiert und die Legalvermutung relativiert. Betreffend die **Zulässigkeit** des Vollzugs der Wegweisung sah das Gericht jedoch auch in der ersten Hälfte 2022 keinen Anlass, von seiner bisherigen Rechtsprechung²⁵ abzuweichen, wonach der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist. Trotz des Eingeständnisses der äusserst schwierigen Lebensbedingungen und der beschwerlichen Alltagsbewältigung für Schutzstatusinhabende in Griechenland geht das BVGer in konstanter Rechtsprechung davon aus, dass schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Unterstützungsleistungen und weitere Rechte könnten direkt bei den zuständigen Behörden eingefordert werden, falls notwendig auf dem Rechtsweg. Es könne trotz erheblicher Schwächen nicht von einem völlig dysfunktionalen Aufnahmesystem gesprochen werden.²⁶ Das Gericht verneint das Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK. Es argumentiert, die blossе Möglichkeit, in nicht absehbarer Zeit aus nicht vorhersehbaren Gründen in eine derart missliche Lebenssituation getrieben zu werden, die einer Aussetzung einer existenziellen Notlage und andauernden menschenrechtswidrigen Behandlung gleichkäme, vermöge die Schwelle zu einem entsprechenden «real risk» nicht zu überschreiten.²⁷

Das **Referenzurteil E-3427/2021 vom 28. März 2022** betrifft eine Familie mit drei minderjährigen Kindern und einer volljährigen Tochter aus Afghanistan, die in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt worden sind. Das Gericht setzt sich ausführlich mit dem am 1. März 2020 in Griechenland in Kraft getretenen Gesetz Nr. 4636/2019 «On international Protection and other Provisions» und den Auswirkungen auf die Situation von anerkannten Schutzberechtigten auseinander. Die Leistungen, welche Asylsuchende erhalten, werden 30 Tage nach Erteilung eines internationalen Schutzstatus eingestellt. Insbesondere beschäftigt sich das Gericht mit der mangelnden Unterstützung für Personen mit Schutzstatus, den Problemen beim Zugang zu Wohnraum (E. 9.4), zum Gesundheitssystem (E. 9.8), zum Sozialsystem (E. 9.7; E. 9.10), zum Arbeitsmarkt (E. 9.6) und zu Bildung (E. 9.9). Trotz der Feststellung von Missständen und der weiteren Auseinandersetzung mit diesen geht das Gericht

²³ Vgl. dazu die jährlichen Beiträge im Jahrbuch Migrationsrecht, insb. Adriana Romer/Angela Stettler/Marc Schärer, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2020/2021, S. 258 ff.; Adriana Romer/Angela Stettler, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2019/2020, S. 300 ff.; Adriana Romer/Angela Stettler/Sarah Frehner, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2018/2019, S. 231 ff.; Adriana Romer/Seraina Nufer/Sarah Frehner, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2017/2018, S. 198 ff.

²⁴ BVGer, Referenzurteil [E-3427/2021](#) und E-3431/2021 vom 28. März 2022.

²⁵ Vgl. BVGer, Referenzurteil D-559/2020 vom 13. Februar 2020 E. 8.2.

²⁶ Vgl. z. B. BVGer, Urteil D-1273/2022 vom 25. März 2022, E.7.2.3; E-1493/2022 vom 14. April 2022, E. 7.2; D-4738/2021 vom 7. Juni 2022, E. 7.3.

²⁷ Vgl. z. B. BVGer, Urteil D-1273/2022 vom 25. März 2022, E.7.2.4; E-1493/2022 vom 14. April 2022, E. 7.2.3; D-4738/2021 vom 7. Juni 2022, E. 7.4.1.

weiterhin davon aus, dass die Überstellung von Schutzberechtigten nach Griechenland zulässig ist. Es hält ebenfalls an der Regelvermutung fest, die Überstellung nach Griechenland sei zumutbar.

Betreffend die **Zumutbarkeit** des Vollzugs der Wegweisung für Personen, die in Griechenland einen Schutzstatus erhalten haben, präzisiert das Gericht die Rechtsprechung: Für Familien mit Kindern erachtet das Gericht den Vollzug der Wegweisung als zumutbar, falls günstige Voraussetzungen oder Umstände vorliegen (E. 11.5.2). Nicht länger aufrechterhalten werden kann die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung bei Personen, welche aufgrund ihrer besonders hohen Verletzlichkeit im Falle einer Rückkehr nach Griechenland Gefahr laufen, dauerhaft in eine schwere Notlage zu geraten, weil sie nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft die ihnen zustehenden Rechte vor Ort einzufordern. Das Gericht erachtet daher den Vollzug der Wegweisung von äusserst vulnerablen schutzberechtigten Personen, wie zum Beispiel unbegleiteten Minderjährigen oder Personen, deren psychische oder physische Gesundheit in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigt ist, grundsätzlich als unzumutbar, ausser es bestehen besonders begünstigende Umstände, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ausgegangen werden kann (E. 11.5.3). Bei Familien mit Kindern (mit beiden Elternteilen oder nur einem) und äusserst vulnerablen Personen ist deshalb eine eingehende Prüfung vorzunehmen.

Von insgesamt 58 Urteilen im Jahr 2022 (Veröffentlichung bis 26. Juli 2022), die sich mit sicheren Drittstaatsentscheiden befassten, betrafen 47 Urteile Griechenland. Davon wurden sieben Beschwerden gutgeheissen. Bemerkenswert ist, dass neben dem positiven Referenzurteil vom 28. März 2022²⁸ alle sechs weiteren positiven Urteile nach dem Referenzurteil gefällt wurden. Neben dem Referenzurteil betraf ein weiteres eine Familie, in deren Fall das SEM vor dem 28. März 2022 entschieden hatte und das deshalb zur Neu Beurteilung ans SEM zurückgeschickt wurde.²⁹ Zwei betrafen jeweils eine Frau mit einem Kind, in diesen beiden Fällen erteilte das BVGer direkt eine vorläufige Aufnahme.³⁰ Zwei weitere betrafen Männer mit psychischen Problemen,³¹ wobei in einem Fall das BVGer zusätzlich die angegebene Minderjährigkeit für plausibel hielt.³²

Und in einem Fall einer Frau wurde der Sachverhalt vom SEM unvollständig erstellt, was eine Rückweisung zur Folge hatte.³³

²⁸ BVGer, Referenzurteil [E-3427/2021](#) und [E-3431/2021](#) vom 28. März 2022.

²⁹ BVGer, Urteil [D-49/2022](#) vom 22. Juni 2022.

³⁰ BVGer, Urteil [D-309/2022](#) vom 10. Mai 2022 und [D-911/2021](#) vom 25. Mai 2022.

³¹ BVGer, Urteil [D-1541/2022](#) vom 20. April 2022 und [E-673/2022](#) vom 11. Mai 2022.

³² BVGer, Urteil [D-1541/2022](#) vom 20. April 2022.

³³ BVGer, Urteil [D-4560/2021](#) vom 1. Juli 2022.

4 Rechtsprechung international

4.1 Europäischer Ausschuss für soziale Rechte³⁴

In einer am 12. Juli 2021 veröffentlichten Entscheidung³⁵ des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte stellte dieser fest, dass die Lebensbedingungen von geflüchteten Kindern in Griechenland gegen ihre Menschenrechte verstossen. Die Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta sind für die Vertragsstaaten verbindlich.

Der Ausschuss stellte fest, dass die überfüllten und minderwertigen Unterkünfte für unbegleitete und begleitete Kinder auf den griechischen Inseln sowie das Fehlen ausreichender und angemessener langfristiger Unterkünfte für unbegleitete Kinder auf dem Festland gegen ihr Recht auf Unterkunft (Artikel 31 Absatz 2 der Charta) und auf sozialen und ökonomischen Schutz (Artikel 17 Absatz 1) verstossen. Auch ihr Recht auf Schutz vor sozialen und moralischen Gefahren (Artikel 7.10) wurde nicht erfüllt, da sie der Gefahr von Missbrauch, Gewalt, sexueller Ausbeutung und Menschenhandel ausgesetzt waren. Das Recht auf eine angemessene Unterkunft (Artikel 31.1) für asylsuchende und geflüchtete Kinder auf den Inseln und für unbegleitete Kinder auf dem Festland wurde ebenfalls verletzt.

Der Ausschuss stellte zudem fest, dass das Recht auf Schutz der Gesundheit (Art. 11.1 und 11.3) verletzt wurde, weil auf den Inseln keine angemessene Unterkunft und Gesundheitsversorgung und auf dem Festland keine angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wurde.

Das Versäumnis, für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder einen gesetzlichen Vormund zu bestellen, um ihnen eine wirksame Unterstützung zu gewähren, verstösst nach Ansicht des Ausschusses gegen das Recht auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz gemäss Artikel 17.1 der Charta.

³⁴ Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte kontrolliert die Einhaltung der in der Europäischen Sozialcharta von 1961 bzw. der revidierten Sozialcharta von 1996 festgelegten Rechte durch die Mitgliedstaaten. Die Schweiz hat die revidierte Fassung der Europäischen Sozialcharta von 1996 weder unterzeichnet noch ratifiziert. Weitere Informationen: www.coe.int/en/web/european-social-charter/country-profiles und www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/armut-sozialrechte/bericht-ratifizierung-sozialcharta-2014.

³⁵ *ICJ and ECRE v Greece*, 12. Juli 2021, dazu auch: <https://ecre.org/greece-landmark-european-committee-on-social-rights-decision-upholds-rights-of-migrant-children/>.

4.2 EuGH zu Art. 3 EMRK

Gemäss der Rechtsprechung des EuGH darf ein Asylgesuch nicht einzig mit dem Argument als unzulässig abgelehnt werden, dass bereits internationaler Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat gewährt worden sei, sofern die Person eine drohende Verletzung von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) beziehungsweise dem gleichlautenden Art. 3 EMRK geltend macht. Dies gilt sowohl bei einer vorherigen Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als auch, wenn der Drittstaat nur subsidiären Schutz gewährt hat.³⁶

Für die Anwendung von Art. 4 GRC, resp. Art. 3 EMRK, ist es nicht relevant, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Da das Gemeinsame Europäische Asylsystem und der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens auf der Zusicherung beruhen, dass die Anwendung dieses Systems in keinem Stadium und in keiner Weise zu einem ernsthaften Risiko von Verstössen gegen Art. 4 der Charta führt, wäre es widersprüchlich, wenn das Vorliegen eines solchen Risikos im Stadium des Asylverfahrens eine Überstellung verhindern würde, während dasselbe Risiko dann geduldet würde, wenn dieses Verfahren durch die Zuerkennung von internationalem Schutz zum Abschluss kommt. Eine Verletzung von Art. 4 GRC wäre aus Sicht des EuGH erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.³⁷ Der EuGH stellt bei seiner Gefahrenprognose auf das Bestehen einer ernsthaften Gefahr («serious risk») ab, was dem Massstab der tatsächlichen Gefahr («real risk») in der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK entspricht.

Droht einer schutzsuchenden Person in dem anderen Mitgliedstaat eine Verletzung von Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK, so beschlägt dies nicht nur die Prüfung der Rechtmässigkeit einer Abschiebungsandrohung, sondern führt bereits zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung.³⁸

³⁶ EuGH, Urteil Ibrahim (C-297/17; C-318/17; C-319/17; C-438/17) vom 19. März 2019 sowie Urteil Hamed/Omar (C-540/17, C-541/17) vom 13. November 2019, Rz. 41.

³⁷ EuGH, Urteil Hamed/Omar (C-540/17, C-541/17) vom 13. November 2019, Rz. 37 und 39; EuGH, Urteil Jawo (C-163/17) vom 19. März 2019, Rz. 85-92.

³⁸ BVGer, Referenzurteil [E-3427/2021](#) und E-3431/2021 vom 28. März 2022, E. 10.3 mit Verweis auf EuGH, Urteil Hamed/Omar (C-540/17, C-541/17) vom 13. November 2019, Rz. 43.

4.3 Holland

Am 28. Januar 2021 hob der niederländische Staatsrat die Entscheidung des Staatssekretärs auf, einen vulnerablen syrischen Staatsangehörigen, der in Griechenland internationalen Schutz erhalten hatte, nach Griechenland zurückzuschicken.³⁹ Vor dem Staatsrat machte der Kläger geltend, dass das Gericht und der Staatssekretär ihn fälschlicherweise nicht als «besonders schutzbedürftige Person» eingestuft hätten, und berief sich auf den Fall Ibrahim des EuGH⁴⁰. Er betonte, dass er aufgrund des eingeschränkten Zugangs zu medizinischer Versorgung und sozialen Diensten in Griechenland unfreiwillig in eine Situation extremer materieller Armut geraten könnte. Der Rat stimmte zu, dass der Kläger als extrem schutzbedürftig und vulnerabel anzusehen ist und dass seine Schutzbedürftigkeit die in den Randnummern 89-91 des Ibrahim-Urteils festgelegte Schwelle erreicht, da er vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig ist. Im Einzelnen betonte der Rat, dass es für Ausländer:innen schwierig sei, eine Wohnung zu finden und ein Einkommen zu erzielen. Er verwies auf die Schwierigkeiten, die der Kläger bei der medizinischen und psychologischen Betreuung haben könnte, auch wenn er diese Betreuung kurzfristig benötigen würde. Abschliessend hob der Rat das Urteil des Gerichts auf, erklärte die Entscheidung des Staatssekretärs für nichtig und wies ihn an, eine neue Entscheidung zu erlassen, in der zu prüfen ist, warum der Kläger nach seiner Ankunft in Griechenland nicht aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit und aus Gründen, die sich seinem Willen und seiner Entscheidung entziehen, in eine extreme materielle Armut geraten würde.

In der Folge dieses Urteils hat Holland die sicheren Drittstaaten Fälle Griechenland grösstenteils sistiert. Das Aussenministerium wurde beauftragt, die Situation von Schutzstatusinhabenden in Griechenland zu untersuchen. Der Bericht wurde im Juni 2022 veröffentlicht, er zeigt auf, wie gravierend die Situation dieser Personen in Griechenland ist. Es wird zur Zeit (August 2022) noch auf eine Entscheidung gewartet, wie die sistierten Verfahren behandelt werden. Aufgrund des Berichtes wird jedoch erwartet, dass in diesen Fällen Zugang zum holländischen Asylverfahren gewährt wird.⁴¹

4.4 Deutschland

In Deutschland hat sich die Rechtsprechung insbesondere in Bezug auf Personen, die in Griechenland über einen Schutzstatus verfügen, vereinheitlicht.⁴² Die Rückkehr vulnerabler Personengruppen wird mehrheitlich als unzumutbar bewertet. Auch bei alleinstehenden gesunden Personen geht eine Mehrheit der Gerichte von einer Unzumutbarkeit der Rückkehr aus. Dies wird damit begründet, dass die Sicherstellung der elementarsten Bedürfnisse («Bett, Brot, Seife») bei einer Rückkehr nach Griechenland nicht gewährleistet sei und daher eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK drohe.⁴³

³⁹ Raad van State, [Uitspraak 202006266/1/V3](#), 28. Januar 2021; Beitrag dazu im [ELENA Weekly legal Update vom 12. Februar 2021](#).

⁴⁰ EuGH, Urteil Ibrahim (C-297/17) vom 19. März 2019.

⁴¹ E-Mail-Auskunft der holländischen ELENA-Koordinatorin vom 29. Juli 2022.

⁴² Vgl. für einen Überblick der deutschen Rechtsprechung Andreas Meyerhöfer, Die Situation von in Griechenland «Anerkannten», *Asylmagazin* 6/2021, S. 200.

⁴³ Vgl. z. B. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 21. Januar 2021, Az. 11 A 1564/20.A, 11 A 2982/20.A; OVG Niedersachsen, Urteile vom 19. April 2021, Az. 10 LB 244/20, 10 LB 245/20; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 25. März 2021, Az. 7 B 10450/21.OVG; OVG Sachsen, Urteil vom 27. April 2022 - 5 A 492/21.A.

5 Fazit

Die Praxis des SEM wie auch des Schweizer BVGer ist weiterhin restriktiv. Das neue Referenzurteil, welches die Legalvermutung der Zumutbarkeit einer Wegweisung nach Griechenland zumindest für Familien mit Schutzstatus relativiert, ist erfreulich, geht jedoch zu wenig weit.

5.1 Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs

Der Wegweisungsvollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise einer ausländischen Person in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 6a AsylG besteht zugunsten sicherer Drittstaaten – wozu Griechenland gehört – die Vermutung, dass diese ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien, einhalten. Es obliegt der betroffenen Person, diese Vermutung umzustossen.

Gemäss Praxis des BVGer zur Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs von Personen, denen von den griechischen Behörden ein Schutzstatus verliehen wurde, wird das Vorliegen eines Vollzugshindernisses nur unter sehr strengen Voraussetzungen bejaht. In Bezug auf die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs anerkennt das Gericht zwar, dass die Lebensbedingungen in Griechenland schwierig sind, geht aber dennoch nicht von einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK respektive einer existentiellen Notlage aus. Das SEM und das BVGer gehen davon aus, dass Griechenland als Signatarstaat der EMRK⁴⁴, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK)⁴⁵, der GFK⁴⁶ und des Zusatzprotokolls der GFK⁴⁷ seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Im Falle einer Verletzung von Rechten verweist das BVGer auf die griechischen Behörden sowie auf den Rechtsweg an den EGMR.

Es liegen jedoch zahlreiche Hinweise und Belege vor, dass Griechenland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.⁴⁸ Das BVGer⁴⁹ hielt in einem Urteil zu Kroatien fest, dass die Art und Weise, wie ein Land ausserhalb des Dublin-Rahmens mit Migrant:innen sowie illegal eingereisten Personen umgeht, entgegen der Auffassung des SEM durchaus von Relevanz sei im Hinblick auf die Einschätzung, wie das Land seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkomme.

⁴⁴ Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK), SR 0.101.

⁴⁵ Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK), SR 0.105.

⁴⁶ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention GFK), SR 0.142.30.

⁴⁷ Zusatzprotokoll der GFK vom 31. Januar 1967, SR 0.142.301.

⁴⁸ Vgl. dazu z. B. Die Zeit, [Pushbacks in Griechenland: Folgenlose Brutalität](#), 4. Juli 2022; RSA/Pro Asyl, [Persisting systematic detention of asylum seekers in Greece](#), June 2022; RSA, [Briefing – Systematic breaches of the rule of law and of the EU asylum acquis at Greece's land and sea borders](#), June 2022; RSA/Pro Asyl, [Greece arbitrarily deems Turkey a "safe third country" in flagrant violation of rights](#), February 2022.

⁴⁹ Z.B. Urteil E-4211/2019 vom 9. Dezember 2019 in Bezug auf Kroatien.

Das Gericht erkennt zwar die prekäre Situation, in der sich Schutzberechtigte in Griechenland befinden, sieht darin aber keine systematische Diskriminierung. Das Gericht verneint in den beurteilten Fällen das Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK.⁵⁰

Wie allgemein bekannt und in verschiedenen Berichten ausgeführt, ist die Abdeckung der Grundbedürfnisse in Griechenland für Personen mit Schutzstatus mangelhaft und hat sich im letzten Jahr noch verschlechtert. Die SFH schätzt die Situation deshalb in Bezug auf die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs anders ein. Sie sieht ein überwiegendes Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Rücküberstellung nach Griechenland aufgrund des überlasteten Asylsystems sowie aufgrund der mangelnden staatlichen Unterstützung im Falle einer Statusanerkennung. Die Gleichgültigkeit der griechischen Behörden hat das Risiko zur Folge, dass vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Personen unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not kommen und in einen Zustand der Verelendung versetzt werden, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Wie vom EuGH dargelegt, wäre es widersprüchlich, wenn das Vorliegen eines solches Risikos im Stadium des Asylverfahrens eine Überstellung verhindern würde, während dasselbe Risiko dann geduldet würde, wenn dieses Verfahren durch die Zuerkennung von internationalem Schutz zum Abschluss kommt.⁵¹

Sind Kinder involviert, ist dem Kindeswohl besondere Beachtung zu schenken. Ihre besondere Vulnerabilität sowie die konkreten Hinweise, dass das Kindeswohl in Griechenland gefährdet ist, unterstrichen durch das oben erwähnte Urteil des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte, lassen die Regelvermutung der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Überstellung als nicht haltbar erscheinen.

Entsprechend ist der Wegweisungsvollzug von schutzberechtigten Personen nach Griechenland aus Sicht der SFH als unzulässig zu beurteilen – sofern nicht besonders begünstigende Umstände vorliegen. Die Regelvermutung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland kann aus Sicht der SFH nicht aufrechterhalten werden. Stattdessen braucht es in jedem Einzelfall vertiefte Abklärungen und eine spezifische Begründung in Bezug auf die (Un-)zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs.

5.2 Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht für die Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat die Regelvermutung, dass diese zumutbar ist. Es obliegt der betroffenen Person, diese Vermutung umzustossen. Dazu müssen Anhaltspunkte vorgebracht werden, dass die griechischen Behörden im konkreten Fall Völkerrecht verletzen, nicht den notwendigen Schutz gewähren oder die betroffene Person menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existentielle Notlage gelangen würde.

⁵⁰ Vgl. z. B. E-4480/2020 vom 4. Januar 2021, E. 4.4.1.

⁵¹ EuGH, Rs. C-163/17, Jawo, Urteil vom 19. März 2019, Rz. 89.

Das BVGer führt in verschiedenen Urteilen⁵² aus, dass die Lebensbedingungen in Griechenland – selbst wenn sie aufgrund der herrschenden Wirtschaftslage nicht einfach sind –, keine Hinweise auf eine existentielle Notlage nach Rückkehr vorliegen würden. Zwar sei die Eingliederung in die sozialen Strukturen Griechenlands mit nicht zu verkennenden Erschwernissen verbunden, diese erfüllen nach Ansicht des Gerichts die hohen Anforderungen einer konkreten Gefährdung jedoch nicht.

Für Familien und äusserst vulnerable Personen hat das BVGer seine Rechtsprechung mit dem Referenzurteil vom März 2022 angepasst. Sofern keine besonders begünstigenden Umstände vorliegen, erachtet das Gericht die Wegweisung als unzumutbar.⁵³

Entsprechend den Ausführungen zur Zulässigkeit vertritt die SFH auch in Bezug auf die Zumutbarkeit eine andere Ansicht. Die Begründung liegt hier ebenfalls im Fehlen jeglicher Unterstützung von Schutzberechtigten in Griechenland, nicht vorhandenen Integrationsprogrammen, Problemen im Zugang zu Arbeitsmarkt, Gesundheitsversorgung und Wohnraum, wie im ersten Teil dieser Analyse ausgeführt und in diversen Berichten dokumentiert.

Die Regelvermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland als EU-Staat ist aus Sicht der SFH angesichts der dort herrschenden Lebensbedingungen für Schutzberechtigte nicht länger haltbar. Der Vollzug der Wegweisung von schutzberechtigten Personen nach Griechenland ist aus Sicht der SFH als unzumutbar zu beurteilen – sofern nicht besonders begünstigende Umstände vorliegen. Stattdessen braucht es in jedem Einzelfall vertiefte Abklärungen und eine spezifische Begründung in Bezug auf die (Un-)zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

5.3 Verweis auf Nichtregierungsorganisationen

In zahlreichen Urteilen⁵⁴ wird auf die Unterstützung von Diensten von Nichtregierungsorganisationen und der lokalen Zivilgesellschaft verwiesen. Aus Sicht der SFH ist dieser Verweis durch das SEM und das Gericht problematisch, denn diese dringend benötigten und deshalb meist überlasteten NGOs füllen Lücken aus, die der griechische Staat hinterlässt. Versäumnisse des griechischen Staates können nicht mit dem Hinweis auf Nichtregierungsorganisationen geheilt werden. Es gibt zwar zahlreiche karitative Organisationen in Griechenland, aber auch diese vermögen die Missstände im Asylbereich nicht aufzuwiegen.

⁵² Z. B. BVGer, Urteil D-6371/2020 vom 8. März 2021 (bzgl. einer Frau und ihrer vierjährigen Tochter), E. 10.2.

⁵³ BVGer, Referenzurteil E-3427/2021 und E- 3431/2021 vom 28. März 2022, E. 11.5.3.

⁵⁴ Vgl. z. B. BVGer, Urteil D-1273/2022 vom 25. März 2022, E.7.2.3; E-1493/2022 vom 14. April 2022, E. 7.2.2; D-4738/2021 vom 7. Juni 2022, E. 7.31; D-2650/2022 vom 27. Juni 2022, E. 7.3.

5.4 Durchsetzung von Rechten in Griechenland

Bei Vorbringen, die die schlechten Bedingungen in Griechenland anprangern, verweisen SEM und BVGer auf die griechischen Behörden und die innerstaatlichen Instanzen.⁵⁵ Zwar anerkennt das Gericht, dass der Zugang zu diesen nicht mühelos alleine gelingt, verweist aber erneut auf die Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen.⁵⁶

In einem Rechtsgutachten vom Juni 2020⁵⁷, dessen Inhalt nach wie vor aktuell ist, äusserte sich RSA zur Frage des innerstaatlichen Rechtsweges:

«59. [E]s [gibt] keinen wirksamen Rechtsbehelf für Personen mit internationalem Schutzstatus[...], die Verletzungen von Artikel 3 EMRK erlitten haben, die sich aus der Verweigerung von sozioökonomischen Rechten und extremer materieller Entbehrung in Griechenland ergeben, einschliesslich der aus anderen europäischen Ländern zurückgekehrten Personen. Der Entschädigungsanspruch (αγωγή αποζημίωσης) gegen Handlungen oder Unterlassungen des Staates ist ein unwirksamer Rechtsbehelf, da: (1) der Kläger nur Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung und nicht auf Wiedergutmachung der verweigerten Rechte hat und (2) dies langwierige Verfahren nach sich zieht, während derer der Kläger keine einstweiligen Massnahmen beantragen kann, um vor den Risiken des Artikels 3 EMRK geschützt zu werden.

60. Außerdem ist die Nichtigkeitsklage (αίτηση ακύρωσης) vor dem Verwaltungsgericht gegen Handlungen oder Unterlassungen der Verwaltung ebenfalls ein unwirksamer Rechtsbehelf, da sie: (1) langwierige Verfahren von bis zu zwei bis drei Jahren und hohe Gebühren nach sich zieht; (2) Rechtsfragen und nicht Tatsachen prüft; (3) keine automatische aufschiebende Wirkung hat, während ein Aussetzungsantrag in Fällen der Unterlassung staatlicher Pflichten nicht zulässig ist (παράλειψη οφειλούμενης πράξης).»⁵⁸

⁵⁵ Vgl. z. B. BVGer, Urteil D-1273/2022 vom 25. März 2022, E.7.2.3; E-1493/2022 vom 14. April 2022, E. 7.2; D-4738/2021 vom 7. Juni 2022, E. 7.3.

⁵⁶ Vgl. z. B. BVGer, Urteil E-475/2022 vom 3. März 2022, E. 9.3.1; E-1493/2022 vom 14. April, E. 7.3.1; D-2650/2022 vom 27. Juni 2022, E. 7.5.

⁵⁷ Rechtsgutachten RSA, Legal opinion about the living conditions of the beneficiaries of international protection in Greece, 15. Juni 2020.

⁵⁸ Übersetzung der SFH.

5.5 Beschwerdemöglichkeit an den EGMR

Im Grossteil der Urteile führt das BVGer aus, im Falle einer Verletzung der Garantien aus der EMRK stehe der betroffenen Person der Rechtsweg an den EGMR offen. Dieser Hinweis des Gerichtes ist zwar richtig, mutet aber angesichts der begründeten Zweifel an der Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Griechenlands⁵⁹ sowie den Ausführungen des EGMR zur faktischen Unmöglichkeit, von Griechenland aus eine Beschwerde an den EGMR anzustrengen,⁶⁰ realitätsfremd an, da die Kosten und die lange Dauer der Gerichtsverfahren bis und mit dem Verfahren vor dem EGMR bekannt und mehrfach belegt sind.⁶¹

6 Empfehlungen

Die SFH rät von Überstellungen von Personen sowohl unter der Dublin-III-Verordnung als auch unter dem Rückübernahmeabkommen (Personen mit Schutzstatus in Griechenland) nach Griechenland ab.

Aus Sicht der SFH besteht ein überwiegendes Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Rücküberstellung nach Griechenland aufgrund des überlasteten Asylsystems sowie aufgrund der mangelnden staatlichen Unterstützung im Falle einer Statusanerkennung. Die Regelvermutung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland ist aus Sicht der SFH deshalb nicht haltbar. Der Vollzug der Wegweisung von schutzberechtigten Personen nach Griechenland ist aus Sicht der SFH als unzulässig und unzumutbar zu beurteilen – sofern nicht besonders begünstigende Umstände vorliegen. Für die Annahme solcher begünstigenden Umstände braucht es vertiefte Abklärungen und eine spezifische Begründung in jedem Einzelfall.

⁵⁹ Z.B. durch die Aussetzung der Annahme von Asylgesuchen für einen Monat im März 2020 oder durch den vom Europäischen Ausschuss für soziale Rechte festgestellten Verstoss gegen die Europäische Sozialcharta, vgl. weiter oben Kapitel 4.1.

⁶⁰ EGMR, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (Nr. 30696/09). 21.01.2011 (Große Kammer), dieses Urteil bezog sich zwar auf Personen, die sich noch im Asylverfahren befanden, ist jedoch im Hinblick auf die faktische Unmöglichkeit einer Beschwerde an den EGMR für Schutzberechtigte ebenso gültig.

⁶¹ RSA – Refugee Support Aegean/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece Access to documents and socio-economic rights, März 2021, S. 14. Beispiel der langen Verfahrensdauer ist das EGMR-Urteil Safi and Others v. Greece (Nr. 5418/15) vom 7. Juli 2022, welches erst acht Jahre nach dem zur Beurteilung stehenden Bootsunglück ergangen ist.